

Satzung

des Fördervereins Baudenkmal Blankschmiede Neimke e.V.

(vom 11.02.1988 i.d.F. des 1. Nachtrages vom 26.01.1994, der Änderung vom 01.04.2017 der Änderung vom 26.06.2018 und Änderung vom 15.10.2018))

I. Allgemeines

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Baudenkmal Blankschmiede Neimke e.V.“ und hat seinen Sitz in Dassel.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung des Baudenkmals Blankschmiede Neimke in Dassel und seine Erschließung für die Öffentlichkeit. Daneben betreibt der Verein Denkmal- und Kulturpflege in Dassel.
- (2) Der Zweck umfasst insbesondere:
 - a) den Erwerb des Baudenkmals
 - b) die grundlegende Sanierung und den Erhalt des Gebäudes unter Beachtung derdenkmalpflegerischen Auflagen und Bedingungen
 - c) die Sanierung und den Erhalt der Einrichtung, besonders der eingebauten Maschinen
 - d) die Erschließung für die Öffentlichkeit in Form eines Museums
 - e) die Erhaltung weiterer technischer Denkmäler und ihre Erschließung für die Öffentlichkeit
 - f) die Unterstützung des städtischen Museums
 - g) die Förderung der Kultur durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit Bezügen zu der Geschichte der Blankschmiede und durch Vorführungen von kunsthandwerklicher Schmiedekunst
 - h) Erhalt der Heimatkunde und Heimatpflege der Sollingregion durch Darstellung der Lebensumstände der Schmiedefamilien und ihrer Mitarbeiter, insbesondere der Wohnsituation und der überlebenswichtigen Nebenerwerbs-Landwirtschaft
- (3) Weitere Aufgaben im Sinne der Absätze 1 und 2 können durch Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landkreises, der Stadt und anderer Einrichtungen sowie Spenden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann von jeder natürlichen Person, von Vereinen und Verbänden sowie von Gewerbebetrieben und Körperschaften erworben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, Beitrittserklärungen abzulehnen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres
 - b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn:
 - a) die in dieser Satzung festgelegten Pflichten durch das Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden
 - b) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
 - c) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) zur Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - c) die festgelegten Beiträge zu entrichten

§ 6

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

III.

Organe

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl von Kassenprüfern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden
- (5) Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister: jeweils zwei von ihnen gemeinsam handelnd vertreten den Verein.

§10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6.

§11

(Gestrichen)

IV.

Schlussbestimmungen

§12

Änderung der Satzung

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in dieser Mitgliederversammlung
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dassel mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Erhaltung der vorhandenen Substanz der Blankschmiede Neimke, zu verwenden. Es darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.